

Statuten der Schützengesellschaft Münchenstein

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 04. März 2026 in Münchenstein
und in Kraft gesetzt am 28. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
	Artikel 2 – Angeschlossene Sektion.....	3
	Artikel 3 – Schiessdisziplinen.....	3
	Artikel 4 – Zweck.....	3
	Artikel 5 – Zugehörigkeit des Vereins.....	4
II.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 6 – Mitgliederkategorien.....	4
	Artikel 7 – Gemeinsame Bestimmungen.....	5
	Artikel 8 – Mitglieder; Aufnahme, Rechte, Pflichten	5
	Artikel 9 – Freimitglieder	6
	Artikel 10 – Ehrenmitglieder	6
	Artikel 11 – Ehrenpräsident.....	7
	Artikel 12 – Alte Garde.....	7
	Artikel 13 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation	7
	Artikel 14 – Organe	7
	Artikel 15 – Vereinsversammlung.....	7
	Artikel 16 – Zusammensetzung	8
	Artikel 17 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	8
	Artikel 18 – Vorankündigung und Einberufung	9
	Artikel 19 – Antragsrecht und Stimmrecht	9
	Artikel 20 – Abstimmungen	9
	Artikel 21 – Wahlen	10
	Artikel 22 – Vorstand.....	10
	Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	11
	Artikel 24 – Kompetenzen	11

Artikel 25 – Amtsdauer	12
Artikel 26 – Vorstandssitzungen	12
Artikel 27 – Geschlechtervertretung	12
Artikel 28 – Interessenkonflikte	13
Artikel 29 – Annahme von Geschenken	13
Artikel 30 – Revisoren	13
Artikel 31 – Beschlussfassung der Organe	14
Artikel 32 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	14
IV. Finanzen	14
Artikel 33 – Rechnungsjahr	14
Artikel 34 – Einnahmen	14
Artikel 35 – Ausgaben	15
Artikel 36 – Zeichnungsberechtigung	15
Artikel 37 – Haftung	15
Artikel 38 – Fonds und Stiftungen	15
V. Weitere Bestimmungen	15
Artikel 39 – SSV-Vorgaben	15
Artikel 40 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	16
Artikel 41 – Vereinsauflösung	16
Artikel 42 – Auflösung der Untersektion	16
VI. Schlussbestimmungen	16
Artikel 43 – Gleichstellung der Geschlechter	16
Artikel 44 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	16
Artikel 45 – Übergangsbestimmungen	17
Artikel 46 – Genehmigung und Inkraftsetzung	17

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Schützengesellschaft Münchenstein (im folgenden SGM oder Gesellschaft genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210).
- ² Die SGM wurde 1834 gegründet.¹
- ³ Ihr Sitz ist in Münchenstein, Basel-Landschaft.
- ⁴ Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Artikel 2 – Angeschlossene Sektion

- ¹ Der SGM, im folgenden Zusammenhang als Stammsektion bezeichnet, ist deren Untersektion, die Pistolen-Sektion, angeschlossen.
- ² Die Untersektion hat ihre eigenen Statuten.
- ³ Die Verpflichtungen der Stammsektion gegenüber werden in den Statuten der SGM unter Art. 42 geregelt.

Artikel 3 – Schiessdisziplinen

- ¹ Die Schiesstätigkeiten der Gesellschaft wickeln sich in den folgenden Schiessdisziplinen ab:
 - a) Gewehr 300 m
 - b) Gewehr 50 m
 - c) Gewehr 10 m
- ² Die Einführung weiterer Disziplinen ist durch Vereinsversammlungsbeschluss und entsprechende Statutenergänzung möglich.

Artikel 4 – Zweck

- ¹ Die SGM verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde und seinem Einzugsgebiet² in der Region Basel.
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;

¹ Falls dieses Gründungsdatum eruiert werden kann.

² Allenfalls das „Einzugsgebiet“ klar umschreiben.

- f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- ² Die SGM erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- ³ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Verein grundsätzlich die Schiessanlage «Au» in Münchenstein zur Verfügung.
- ⁴ Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- ⁵ Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

Artikel 5 – Zugehörigkeit des Vereins

- ¹ Die Schützengesellschaft Münchenstein ist Mitglied:
- a) des Bezirksschützenverbandes Arlesheim (BSVA);
 - b) des Schiesssportverbandes der Region Basel (SVRB);
 - c) der USS Versicherung.
- ² Unter der Vereinsnummer 1.13.0.01.068 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Mitgliederkategorien

- ¹ Die SGM kennt folgende Mitgliederkategorien:
- d) Aktivmitglieder: sind A-Mitglieder mit oder ohne Lizenz, B-Mitglieder;
 - e) Passivmitglieder: sind nicht regelmässig schiessende Mitglieder;
 - f) Freimitglieder: gemäss Art. 9
 - g) Ehrenmitglieder,³ gemäss Art. 10
 - h) Gönner und Sponsoren, sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen.
- ² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- ³ Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.

³ Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien definiert werden: z.B. Freimitglied, Gönner/Sponsor usw.

- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.⁴
- 5 Der Austritt ist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende möglich.
- 6 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.
- 7 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 7 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 6 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 7 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 8 – Mitglieder; Aufnahme, Rechte, Pflichten

- 1 Neue Mitglieder können auf Gesuch durch den Vorstand aufgenommen werden.
- 2 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 3 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

⁴ Damit verfügt dieser Verein im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten über eine korrekte Mitgliederliste zu den einzelnen Mitgliederkategorien. Dies hilft bei dessen Aktualisierung.

Rechte:

- a) Versammlungsrechte;
- b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
- c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Ausschreibung oder Aufgebot;
- d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.

Pflichten:

- a) Angabe der Personalien mit zur Vereinsführung und Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse, sowie der Natel-Nr.;
- b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
- c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags sowie weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.
- d) Von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags ausgenommen sind Jugendliche, (10-15 Jahre) Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder.
- e) Junioren (16-20 Jahre) bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder.
- f) Gönner und Sponsoren unterstützen den Verein jährlich mindestens mit einem Beitrag von CHF 500.00.

Artikel 9 – Freimitglieder

- ¹ Ein Freimitglied ist eine natürliche Person, die auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt werden kann.
- ² Sie muss der Gesellschaft während mindestens 30 Jahren angehört haben, wobei Vorstandsjahre doppelt zählen.
- ³ Mitgliedern, die nachweisbar vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft bereits anderen Schützenvereinen angehört haben, werden diese Jahre zu zwei Dritteln angerechnet.
- ⁴ Die Freimitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.

Artikel 10 – Ehrenmitglieder

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sie sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.

Artikel 11 – Ehrenpräsident

- ¹ Mitglieder, die der Gesellschaft durch langjährige Tätigkeit als Präsident gedient haben, kann die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- ² Diesen steht Sitz und Stimme im Vorstand zu.

Artikel 12 – Alte Garde

- ¹ Frei- und Ehrenmitglieder können sich zur Pflege der Geselligkeit, aber auch um der Gesellschaft bei Bedarf mit Rat und Tat beizustehen, zur "Alten Garde" zusammenschliessen.
- ² Ihr Obmann ist der jeweilige Ehrenpräsident. Sollte kein Ehrenpräsident ernannt sein, bestimmen die Ehrenmitglieder unter sich einen Obmann.

Artikel 13 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- ² Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- ³ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet⁵;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.

III. Organisation

Artikel 14 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung⁶;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 15 – Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

⁵ z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

⁶ Andere Begriffe sind: Hauptversammlung oder Generalversammlung.

- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- ⁵ Der Präsident leitet die Vereinsversammlung.

Artikel 16 – Zusammensetzung

- ¹ Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmenden zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Freimitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder;
 - e) Vorstand;
 - f) Revisoren;
 - g) Gönner und Sponsoren.
- ² Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 17 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind;
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - d) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt das Budget für das nächste Folgejahr;
 - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;⁷
 - j) entlastet den Vorstand;
 - k) genehmigt das Jahresprogramm;
 - l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;

⁷ z.B. Höhe der Bussen (Wegbleiben von der Vereinsversammlung), der Vereinsgebühren und –abgaben.

- m) wählt den Präsidenten;
- n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- o) wählt den Fähnrich
- p) wählt die Revisoren;
- q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
- r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
- s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- t) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 18 – Vorankündigung und Einberufung

- ¹ Das Datum, die Zeit und der Ort der ordentlichen Vereinsversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.
- ² Das Datum, die Zeit und der Ort der ausserordentlichen Vereinsversammlungen sind mindestens zwei Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.
- ³ Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.
- ⁴ Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 19 – Antragsrecht und Stimmrecht

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.
- ² Ausgenommen Jugendliche (10-15 Jahre) sowie Gönner und Sponsoren haben alle Mitglieder in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.
- ³ Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- ⁴ An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- ⁵ Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- ⁶ Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Artikel 20 – Abstimmungen

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- ² Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.

- ³ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- ⁴ Der Präsident stimmt nicht mit. Er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 21 – Wahlen

- ¹ Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.⁸
- ² Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 22 – Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.⁹
- ² Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Kassier;
 - d) Hauptschützenmeister;
 - e) Aktuar;
 - f) Webmaster,
 - g) J+S Leiter
 - h) Leiter Wettkämpfe
 - i) Der Obmann der Pistolen-Sektion gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
 - j) „Andere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen.“¹⁰
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- ⁴ Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- ⁵ Ämterkumulation ist zulässig.¹¹

⁸ z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

⁹ Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden und fixen Zahl an Mitgliedern. Die Anzahl muss in den Statuten klar bestimmt sein.

¹⁰ Dazu gehören z.B. Ausbildungschef; Jungschützenleiter; Fähnrich; Chef Gewehr 10/50m, Chef Gewehr 300m, Chef Pistole; Abwart usw. Es ist zu bestimmen, ob diese Funktionen dem Vorstand zugehören.

¹¹ Dieser Absatz ist notwendig, wenn mehr Funktionen als Vorstandsmitglieder in den Statuten aufgeführt sind.

- ⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

Nur Vereinsmitglieder ab dem 18. Altersjahr sind in den Vorstand wählbar. Die Vereinsversammlung entscheidet über Ausnahmen.¹²

Artikel 24 – Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) behandelt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen,
 - d) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - e) erarbeitet das Schiess- bzw. das Jahresprogramm;
 - f) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - g) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - h) genehmigt Verträge;
 - i) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - j) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht;
 - k) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - l) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2'000.00 im Geschäftsjahr. Die Vereinsversammlung beschliesst die Änderung der Ausgabenkompetenz.
- ³ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen 300m gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- ⁴ Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- ⁵ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ⁶ Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.

¹² Beispiel einer Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. Solche Bedingungen sind frei vom Verein bestimmbar.

- ⁷ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 25 – Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- ² Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt ist.
- ³ Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines Mehrheitsentscheids der Vereinsversammlung verlängert werden.
- ⁴ Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde, und endet nach Ablauf der Amtsdauer.
- ⁵ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- ⁶ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren¹³ eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.¹⁴

Artikel 26 – Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Präsident lädt schriftlich oder elektronisch zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- ³ Der Präsident ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- ⁴ Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.
- ⁵ Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 27 – Geschlechtervertretung

- ¹ Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.
- ² Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- ³ Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

¹³ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

¹⁴ Eine Ersatzwahl ist geboten, wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Artikel 28 – Interessenkonflikte

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹⁵
- ⁷ Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 29 – Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 30 – Revisoren

- ¹ Die Vereinsversammlung wählt zwei ordentliche Revisoren sowie zwei Ersatz-Revisoren.
- ² Der amtsältere Revisor scheidet jeweils nach zwei Jahren aus. An seine Stelle tritt der zweite ordentliche Revisor, und der erste Ersatz-Revisor rückt als ordentlicher Revisor nach.
- ³ Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- ⁴ Die beiden Revisoren verfügen nach Möglichkeit über Erfahrung im Rechnungswesen.
- ⁵ Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten.
- ⁶ Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- ⁷ Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- ⁸ Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.

¹⁵ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

- 9 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 31 – Beschlussfassung der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen zwei Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschlüssen, welche unter Ziffer 4 thematisiert sind, muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-/SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 32 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 33 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 34 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
- a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Gebühren;
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.

- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Artikel 35 – Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- ³ Über vom Vorstand oder vom Präsidenten zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 36 – Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 37 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 38 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 39 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 40 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 41 – Vereinsauflösung

- ¹ Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder den Fortbestand garantieren.
- ² Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Gemeinderat Münchenstein treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- ³ Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- ⁴ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Gemeinde Münchenstein über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

Artikel 42 – Auflösung der Untersektion

- ¹ Für die unter Art. 2 aufgeführte Untersektion gelten im Falle einer Auflösung die entsprechenden Artikel ihrer Statuten.
- ² Sollte zu diesem Zeitpunkt die Stammsektion aufgelöst sein, gilt sinngemäss deren Art. 41.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 43 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 44 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 45 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 46 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 04. März 2026 an der Vereinsversammlung der Schützengesellschaft in Münchenstein genehmigt.¹⁶
- ² Sie treten am 28. März 2026 in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schiesssportverband Region Basel.

.....,

Ort Datum

Für den/die: [Name des Vereins]

.....

[Vorname und Name]

Präsident

.....

[Vorname und Name]

Aktuar

Genehmigung durch den Schiesssportverband Region Basel

.....,

Ort Datum

.....

[Vorname und Name]

Präsident

.....

[Vorname und Name]

Aktuar

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

.....,

Ort Datum

¹⁶ Die Statuten des Vereins sind dem übergeordneten Verband je nach dessen Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist empfehlenswert, den Entwurf vor der eigenen Vereinsversammlung zur Vorprüfung einzureichen.

SICHERHEITSDIREKTION XX / Militärdirektion XX

.....

Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat